

## Satzung des Vereins zur Förderung der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ e.V. Weißensee

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ Verein zur Förderung der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99631 Weißensee, Fischhof 5.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern.

Des Weiteren kann der Verein einzelnen Schülern für Schulaktivitäten finanzielle Unterstützung zukommen lassen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Beschaffung von Mitteln( insbesondere durch Beiträge, Spenden und Fördermitteln) für den Verein
  - die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die öffentlichen Mittel hinaus
  - die Unterstützung und Durchführung von informativen, kulturellen, sportlichen und sozialen Veranstaltungen an der Schule
  - die Anschaffung von Materialien, die der Weiterentwicklung der Schüler dienen
  - die finanzielle Unterstützung der Schüler, Schulgremien und Elterninitiativen
  - die Förderung und Auszeichnung einzelner Schüler oder Schülergruppen für besondere Leistungen bei schulischen Aktivitäten und Wettbewerben
  - Übernahme von Honoraren und Fahrtkosten zur Sicherung der Durchführung von Projekten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Religionen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zum Ende eines Schuljahres schriftlich zu erklären. Es erfolgt keine Erstattung von Beitragsanteilen.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §4 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - Freiwilligen Zuwendungen
  - sonstigen Einnahmen
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen werden nur ihrem Zweck entsprechend verwendet.

## §5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (4) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind mindestens zwei Personen vom geschäftsführenden Vorstand notwendig.
- (5) Der Vorstand leistet Zahlungen für den Verein.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine wiederholte Wahl in den Vorstand ist möglich.

## §7 Erweiterter Vorstand

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand bestellt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
- (3) Vorstand und erweiterter Vorstand bestimmen Art und Höhe der Zuwendung an die Schule. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern gegeben.
- (4) Im erweiterten Vorstand sollten sowohl Eltern als auch Lehrer vertreten sein.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Des Weiteren gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstandes (§6 Abs.7).

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- (4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters
  - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand und dem erweitertem Vorstand angehören dürfen
  - Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- (5) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Satzungsänderungen ist auf der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt gesondert hinzuweisen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes und erweiterten Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## §9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißensee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ Weißensee oder dessen Rechtsnachfolgers zu verwenden hat.

## §10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am ..... von der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ e.V. Weißensee beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.